

Grundsätze der Strahlenschutzunterweisung

Wer muss unterwiesen werden?

§ 38 Strahlenschutzverordnung

1. Personen, denen nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StrlSchV der Zutritt zu Kontrollbereichen gestattet wird, sind vor dem erstmaligen Betreten über die möglichen Gefahren, die anzuwendenden Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sowie weitere für die Beschäftigten wesentlichen Inhalte der Strahlenschutz- bzw. Röntgenverordnung zu unterweisen. Diese Unterweisung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
2. Andere Personen, denen der Zutritt zum Kontrollbereich gestattet wird, sind vorher über die möglichen Gefahren und ihre Vermeidung zu unterweisen.
3. Auszubildende oder Studenten, denen der Zutritt zum Kontrollbereich gestattet ist, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist.
4. Personen, denen Zutritt zu Sperrbereichen erlaubt ist, wenn sie dort zur Durchführung von vorgesehenen Betriebsvorgängen oder aus zwingenden Gründen tätig werden müssen.
5. Personen, die außerhalb des Kontrollbereichs mit radioaktiven Stoffen umgehen oder ionisierende Strahlen anwenden, soweit diese Tätigkeit der Genehmigung bedarf.

§ 36 Röntgenverordnung

1. Personen, denen der Zutritt zum Kontrollbereich zur Durchführung oder Aufrechterhaltung der darin vorgesehenen Betriebsvorgänge erlaubt ist.
2. Personen, deren Ausbildung einen Aufenthalt im Kontrollbereich fordert.
3. Personen, die Röntgenstrahlen anwenden.
4. Andere Personen nach Zustimmung durch die Behörde.

Dokumentationspflicht

Über den Inhalt und den Zeitpunkt der Unterweisungen sind Aufzeichnungen zu führen, die von der unterwiesenen Person zu unterzeichnen sind. Die Protokolle der Belehrung sind fünf Jahre aufzubewahren (§ 36 Abs. 4 RöV, § 38 Abs. 4 StrlSchV).

Unterweisende Personen

Die Unterweisung wird vom Strahlenschutzbeauftragten, einem fachkundigen Strahlenschutzverantwortlichen oder einer beauftragten Person (mit Fachkunde) durchgeführt.